
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/263
26. Juni 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 116 a)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/54/L.84)]

54/263. Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Frage der Rechte des Kindes und insbesondere auf ihre Resolution 54/149 vom 17. Dezember 1999, in der sie die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offen stehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppen nachdrücklich unterstützt und sie eindringlich aufgefordert hat, ihre Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹ abzuschließen,

mit dem Ausdruck ihres Danks an die Menschenrechtskommission für die Fertigstellung des Wortlauts der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie,

im Bewusstsein dessen, dass sich im Jahr 2000 die Veranstaltung des Weltkindergipfels und das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zum zehnten Mal jähren, sowie im Bewusstsein der symbolischen und praktischen Bedeutung der Verabschiedung der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vor Beginn der für das

¹ Resolution 44/25, Anlage.

Jahr 2001 anberaumten Sondertagung der Generalversammlung über Folgemaßnahmen zum Weltkindergipfel,

in Befolgung des Grundsatzes, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes in allen Lebensbereichen hinzuwirken,

anerkennend, dass die Verabschiedung und Durchführung der beiden Fakultativprotokolle einen erheblichen Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten wird,

1. *verabschiedet* die beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, *und legt sie zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf*;

2. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, die Fakultativprotokolle im Anhang zu dieser Resolution so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, um ihr baldiges Inkrafttreten zu erleichtern;

3. *beschließt*, dass die beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes auf der für den 5. bis 9. Juni 2000 in New York anberaumten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" und im Anschluss daran am Amtssitz der Vereinten Nationen, auf der für den 26. bis 30. Juni 2000 in Genf anberaumten Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" und auf dem für den 6. bis 8. September 2000 in New York anberaumten Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung aufgelegt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auch Informationen über den Stand der beiden Fakultativprotokolle aufzunehmen.

97. Plenarsitzung
25. Mai 2000

ANLAGE I

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹, in der die breite Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

erneut erklärend, dass die Rechte der Kinder besonderen Schutzes bedürfen, und mit dem Aufruf, die Situation der Kinder ohne Unterschied ständig zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit stattfinden können,

beunruhigt über die schädlichen, weit reichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und über die langfristigen Folgen, die dies für einen dauerhaften Frieden sowie für dauerhafte Sicherheit und Entwicklung nach sich zieht,

verurteilend, dass in Situationen bewaffneten Konflikts Kinder zum Ziel gemacht werden und dass völkerrechtlich geschützte Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, wie beispielsweise Schulen und Krankenhäuser, direkt angegriffen werden,

im Hinblick auf die Annahme des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und insbesondere darauf, dass das Statut die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen ansieht,

daher *in der Erwägung*, dass es geboten ist, Kinder stärker vor der Beteiligung an bewaffneten Konflikten zu schützen, wenn die Verwirklichung der in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte weiter gestärkt werden soll,

feststellend, dass in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegt wird, dass im Sinne des Übereinkommens ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt,

davon überzeugt, dass ein Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, mit dem das Mindestalter für eine mögliche Einziehung zu den Streitkräften und die Beteiligung an Feindseligkeiten angehoben wird, wirksam zur Verwirklichung des Grundsatzes beitragen wird, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

feststellend, dass auf der sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz im Dezember 1995 unter anderem empfohlen wurde, dass Konfliktparteien alles in ihrer Macht Stehende tun sollen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen,

mit Genugtuung darüber, dass im Juni 1999 das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) einstimmig verabschiedet wurde, das unter anderem die zwangsweise beziehungsweise im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet,

mit größter Beunruhigung verurteilend, dass bewaffnete Gruppen, die nicht Teil der Streitkräfte eines Staates sind, bei Feindseligkeiten Kinder einziehen, ausbilden und innerhalb der Landesgrenzen und darüber hinaus einsetzen, und im Bewusstsein der Verantwortlichkeit derjenigen Personen, die Kinder in diesem Zusammenhang einziehen, ausbilden und einsetzen,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien in bewaffneten Konflikten verpflichtet sind, sich an die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu halten,

betonend, dass dieses Protokoll die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, namentlich des Artikels 51, und die einschlägigen Normen des humanitären Rechts unbeschadet lässt,

eingedenk dessen, dass es für den vollen Schutz von Kindern, insbesondere während bewaffneter Konflikte und ausländischer Besetzung, unerlässlich ist, dass Frieden und Sicherheit herrschen, auf der Grundlage der vollen Achtung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Einhaltung der anwendbaren Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse der Kinder, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder ihres Geschlechts besonders gefährdet sind, unter Verstoß gegen dieses Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden,

eingedenk der Notwendigkeit, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ursachen zu berücksichtigen, die der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zugrunde liegen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Protokolls sowie die physische und psychosoziale Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte sind, zu verstärken,

dazu anregend, dass die Gemeinwesen und insbesondere Kinder und Opfer, die Kinder sind, an der Verbreitung von Informationen und an Aufklärungsprogrammen betreffend die Durchführung des Protokolls mitwirken,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht der Wehrpflicht unterliegen.

Artikel 3

1. Die Vertragsstaaten heben das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹ genannten Alter an, unter Berücksichtigung der in dem Artikel enthaltenen Grundsätze und anerkennend, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben.

2. Jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt zu ihm eine verbindliche Erklärung, in der er das Mindestalter angibt, ab dem er die Einziehung Freiwilliger zu seinen nationalen Streitkräften gestattet, und in der er darstellt, durch welche Sicherungsmaßnahmen er gewährleistet, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt.

3. Vertragsstaaten, die die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, wenden Sicherungsmaßnahmen an, durch die mindestens gewährleistet wird, dass

a) die Einziehung tatsächlich auf freiwilliger Grundlage erfolgt;

b) die Eltern beziehungsweise der gesetzliche Vormund des Betreffenden der Einziehung in Kenntnis der Sachlage zustimmen;

c) der Betreffende über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird;

d) der Betreffende vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verlässlichen Altersnachweis erbringt.

4. Jeder Vertragsstaat kann seine Erklärung jederzeit dadurch formalisieren, dass er eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet, der alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation tritt mit dem Datum ihres Eingangs beim Generalsekretär in Kraft.

5. Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Anhebung des Mindestalters findet keine Anwendung auf Schulen, die von den Streitkräften der Vertragsstaaten betrieben oder von ihnen kontrolliert werden, im Einklang mit den Artikeln 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Artikel 4

1. Bewaffnete Gruppen, die nicht Streitkräfte eines Staates sind, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.

2. Die Vertragsstaaten ergreifen alle durchführbaren Maßnahmen, um eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz zu verhindern, namentlich auch die notwendigen rechtlichen Maßnahmen für das Verbot und die Kriminalisierung solcher Praktiken.
3. Die Anwendung dieses Artikels nach diesem Protokoll berührt nicht die Rechtsstellung einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als stünde es der Anwendung von Bestimmungen im Recht eines Vertragsstaats oder in internationalen Übereinkünften und im humanitären Völkerrecht entgegen, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat trifft alle notwendigen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen und zu fördern.
3. Die Vertragsstaaten ergreifen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihrer Herrschaftsgewalt unterstehende Personen, die unter Verstoß gegen dieses Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt wurden, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Wehrdienst entlassen werden. Die Vertragsstaaten gewähren diesen Personen bei Bedarf jede geeignete Hilfe bei ihrer physischen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung.

Artikel 7

1. Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen, so auch bei der Verhütung aller Verstöße gegen das Protokoll sowie bei der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung der Opfer von Verstößen gegen dieses Protokoll, einschließlich durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe. Diese Hilfe und Zusammenarbeit erfolgt im Benehmen mit den betreffenden Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen.
2. Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, gewähren diese Hilfe im Rahmen bestehender multilateraler, bilateraler oder sonstiger Programme oder unter anderem über einen im Einklang mit den Regeln der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Fonds.

Artikel 8

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für diesen Vertragsstaat einen Bericht vor, der umfassende Angaben über die Maßnahmen enthält, die er zur Durchführung des Protokolls ergriffen hat, einschließlich der Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen über die Beteiligung und die Einziehung.

2. Nach Vorlage des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes im Einklang mit Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben über die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.
3. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Protokolls ersuchen.

Artikel 9

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind oder dieses unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Der Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls unterrichtet alle Vertragsstaaten und alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über jede gemäß Artikel 3 hinterlegte Erklärungsurkunde.

Artikel 10

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 11

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Ist jedoch der kündigende Vertragsstaat am Ende dieses Jahres an einem bewaffneten Konflikt beteiligt, so wird die Kündigung erst nach Ende des bewaffneten Konflikts wirksam.
2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll in Bezug auf vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Handlungen. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit der der Ausschuss für die Rechte des Kindes bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

Artikel 12

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche

Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 13

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

ANLAGE II

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹ und zur weiteren Durchführung seiner Bestimmungen, insbesondere der Artikel 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 und 36, angebracht wäre, die Maßnahmen auszuweiten, die die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um den Schutz des Kindes vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu gewährleisten,

sowie in der Erwägung, dass das Übereinkommen über des Rechte des Kindes das Recht des Kindes anerkennt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte,

ernsthaft darüber besorgt, dass der internationale Kinderhandel zum Zweck des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie beträchtliche Ausmaße angenommen hat und im Zunehmen begriffen ist,

zutiefst besorgt über die weit verbreitete und weiterhin anhaltende Praxis des Sextourismus, der Kinder besonders gefährdet, weil er den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie unmittelbar fördert,

in der Erkenntnis, dass eine Reihe besonders schutzbedürftiger Gruppen, namentlich Mädchen, in höherem Maße dem Risiko der sexuellen Ausbeutung ausgesetzt sind und dass Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der sexuell Ausgebeuteten ausmachen,

besorgt über die zunehmende Verfügbarkeit von Kinderpornografie im Internet und über andere neue Technologien und unter Hinweis auf die 1999 in Wien abgehaltene Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und insbesondere auf die Schlussfolgerung der Konferenz, in der diese die weltweite Kriminalisierung der Herstellung, des Vertriebs, der Ausfuhr, der Übermittlung, der Einfuhr und des vorsätzlichen Besitzes von Kinderpornografie sowie der Werbung dafür gefordert hat, und betonend, wie wichtig eine engere Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Internet-Industrie ist,

überzeugt, dass die Beseitigung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes erleichtert werden wird, der die Faktoren berücksichtigt, die zu diesen Erscheinungen beitragen, namentlich Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Disparitäten, ungleiche sozioökonomische Strukturen, dysfunktionale Familien, fehlende Bildung, Land-Stadt-Wanderung, Diskriminierung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit, verantwortungsloses sexuelles Verhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Handel mit Kindern,

sowie überzeugt, dass Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unternommen werden müssen, um die Nachfrage, die zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie führt, zu senken, sowie ferner überzeugt, dass es geboten ist, die weltweite Partnerschaft zwischen allen Akteuren zu stärken und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene zu verbessern,

im Hinblick auf die Bestimmungen der völkerrechtlichen Übereinkünfte betreffend den Schutz von Kindern, namentlich das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung², das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182),

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die breite Entschlossenheit zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes zum Ausdruck kommt,

² Vereinte Nationen *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514.

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Bestimmungen des Aktionsprogramms zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie³ und der Erklärung und Aktionsagenda des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern⁴ sowie die anderen einschlägigen Beschlüsse und Empfehlungen der zuständigen internationalen Organe umzusetzen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte eines jeden Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten verbieten den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, wie in diesem Protokoll vorgesehen.

Artikel 2

Im Sinne dieses Protokolls

a) bedeutet Kinderhandel jede Handlung oder Transaktion, durch die ein Kind von einer Person oder einer Gruppe von Personen gegen Bezahlung oder eine andere Gegenleistung an eine andere Person oder Gruppe von Personen übergeben wird;

b) bedeutet Kinderprostitution die Benutzung eines Kindes in sexuellen Aktivitäten gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;

c) bedeutet Kinderpornografie jede Darstellung, gleichviel mit welchen Mitteln, eines an wirklichen oder simulierten expliziten sexuellen Aktivitäten beteiligten Kindes und jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu hauptsächlich sexuellen Zwecken.

Artikel 3

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten voll in seinem Strafrecht erfasst werden, gleichviel ob diese Straftaten im Inland oder grenzüberschreitend, von einem Einzelnen oder auf organisierte Weise verübt werden:

a) In Bezug auf den Kinderhandel, wie in Artikel 2 definiert:

i) das Angebot, die Übergabe oder die Annahme eines Kindes, gleichviel mit welchen Mitteln, zum Zwecke

a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes;

b. der Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken;

³ *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1992/74, Anlage.*

⁴ A/51/385, Anlage.

- c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;
 - ii) die ungebührliche Herbeiführung, als Vermittler, der Zustimmung zur Adoption eines Kindes, unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;
 - b) das Angebot, die Beschaffung, die Besorgung oder die Bereitstellung eines Kindes zum Zwecke der Kinderprostitution, wie in Artikel 2 definiert;
 - c) die Herstellung, der Vertrieb, die Verbreitung, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Angebot, der Verkauf oder der Besitz von Kinderpornografie, wie in Artikel 2 definiert, zu den oben genannten Zwecken.
2. Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gelten die gleichen Bestimmungen im Falle des Versuchs, irgendeine dieser Handlungen zu begehen, sowie im Falle der Mittäterschaft oder der Teilnahme daran.
 3. Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die die Schwere der Tat berücksichtigen.
 4. Vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften trifft jeder Vertragsstaat, wo angebracht, die erforderlichen Maßnahmen, um die Haftung juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann die Haftung juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.
 5. Die Vertragsstaaten treffen alle angemessenen rechtlichen und administrativen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Adoption eines Kindes beteiligt sind, im Einklang mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften handeln.

Artikel 4

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten zu begründen, wenn die Straftaten in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind.
2. Jeder Vertragsstaat kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:
 - a) wenn der Verdächtige ein Angehöriger dieses Staates ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
 - b) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist.
3. Jeder Vertragsstaat trifft ebenso die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die oben genannten Straftaten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, weil die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen begangen worden ist.

4. Dieses Protokoll schließt eine nach innerstaatlichem Recht ausgeübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

Artikel 5

1. Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten und werden in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten im Einklang mit den in diesen Verträgen niedergelegten Bedingungen aufgenommen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Protokoll als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf diese Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt im Übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Diese Straftaten werden für den Zweck der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 ihre Gerichtsbarkeit zu begründen haben.

5. Wird in Bezug auf eine der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten ein Auslieferungersuchen gestellt und liefert der ersuchte Vertragsstaat den Straftäter auf Grund seiner Staatsangehörigkeit nicht aus oder will er ihn nicht ausliefern, so trifft dieser Staat geeignete Maßnahmen, um den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung zu unterbreiten.

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Untersuchungen beziehungsweise mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, die in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über die gegenseitige Rechtshilfe. In Ermangelung solcher Verträge oder Vereinbarungen gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten werden vorbehaltlich der Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts

a) geeignete Maßnahmen ergreifen, um

- i) Güter wie beispielsweise Gegenstände, Vermögenswerte und sonstige Hilfsmittel, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern, sowie
- ii) aus diesen Straftaten stammende Erträge

zu beschlagnahmen beziehungsweise einzuziehen;

b) den Ersuchen eines anderen Vertragsstaates um die Beschlagnahme oder Einziehung der unter Buchstabe *a)* Ziffern i) und ii) genannten Güter oder Erträge nachkommen;

c) Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung der Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung dieser Straftaten benutzt wurden.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Kinder, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken sind, in allen Phasen des Strafverfahrens zu schützen, insbesondere indem sie

a) die Schutzbedürftigkeit der Opfer gewordenen Kinder anerkennen und die Verfahren anpassen, um ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung zu tragen;

b) die Opfer gewordenen Kinder über ihre Rechte, ihre Rolle sowie über den Umfang, den zeitlichen Ablauf und den Stand des Verfahrens und über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung unterrichten;

c) zulassen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Anliegen der Opfer gewordenen Kinder im Einklang mit den Verfahrensregeln des innerstaatlichen Rechts in Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, vorgebracht und geprüft werden können;

d) den Opfer gewordenen Kindern während des gesamten Gerichtsverfahrens angemessene Unterstützungsdienste zur Verfügung stellen;

e) soweit erforderlich die Privatsphäre und die Identität der Opfer gewordenen Kinder schützen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen ergreifen, um die unangemessene Verbreitung von Informationen zu verhüten, die zu ihrer Identifizierung führen könnten;

f) gegebenenfalls sicherstellen, dass die Opfer gewordenen Kinder sowie ihre Angehörigen und für sie aussagende Zeugen vor Einschüchterungs- und Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden;

g) verhindern, dass es bei der Entscheidung von Fällen und der Vollstreckung von Verfügungen oder Urteilen, die den Opfer gewordenen Kindern Schadenersatz zubilligen, zu unnötigen Verzögerungen kommt.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Ungewissheit bezüglich des tatsächlichen Alters des Opfers nicht die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen verhindert, namentlich der Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass bei der Behandlung der Kinder, die Opfer der in diesem Protokoll genannten Straftaten geworden sind, durch das System der Strafrechtspflege das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.
4. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um für die angemessene Ausbildung, insbesondere auf juristischem und psychologischem Gebiet, der Personen Sorge zu tragen, die sich mit den Opfern der nach diesem Protokoll verbotenen Straftaten befassen.
5. Die Vertragsstaaten ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen, um die Sicherheit und Unversehrtheit der Personen und/oder Organisationen zu gewährleisten, die an der Verhütung dieser Straftaten und/oder am Schutz und an der Rehabilitierung ihrer Opfer beteiligt sind.
6. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er das Recht des Angeklagten auf einen fairen und unparteilichen Prozess oder als sei er damit unvereinbar.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten verabschieden beziehungsweise stärken, setzen um und verbreiten Rechtsvorschriften, Verwaltungsmaßnahmen, Sozialpolitiken und Sozialprogramme, um die in diesem Protokoll genannten Straftaten zu verhüten. Besondere Beachtung ist dem Schutz von Kindern zu schenken, die durch diese Praktiken besonders gefährdet sind.
2. Die Vertragsstaaten sensibilisieren die Öffentlichkeit, einschließlich der Kinder, für die Maßnahmen zur Verhütung der in diesem Protokoll genannten Straftaten und für deren schädliche Auswirkungen durch Informationstätigkeit mit allen geeigneten Mitteln, Aufklärung und Ausbildung. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel fördern die Vertragsstaaten die Mitwirkung der Gemeinschaft und insbesondere der Kinder und der Opfer gewordenen Kinder an solchen Informations-, Aufklärungs- und Ausbildungsprogrammen, einschließlich auf internationaler Ebene.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um jede geeignete Hilfe für die Opfer dieser Straftaten sicherzustellen, namentlich ihre volle soziale Wiedereingliederung und ihre volle physische und psychische Genesung.
4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass alle Kinder, die Opfer der in diesem Protokoll beschriebenen Straftaten werden, Zugang zu angemessenen Verfahren haben, die es ihnen gestatten, ohne Diskriminierung Schadenersatz von den rechtlich Verantwortlichen zu verlangen.
5. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Herstellung und Verbreitung von Material wirksam zu verbieten, in dem für die in diesem Protokoll beschriebenen Straftaten geworden wird.

Artikel 10

1. Die Vertragsstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, indem sie multilaterale, regionale und bilaterale Vereinbarungen schließen, um Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Die Vertragsstaaten fördern außerdem die internationale Zusammenar-

beit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und den internationalen Organisationen.

2. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Opfer gewordenen Kinder bei ihrer physischen und psychischen Genesung, ihrer sozialen Wiedereingliederung und ihrer Repatriierung.

3. Die Vertragsstaaten fördern die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die zur Gefährdung von Kindern für Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus beitragen.

4. Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, gewähren finanzielle, technische oder sonstige Hilfe im Rahmen bestehender multilateraler, regionaler, bilateraler oder sonstiger Programme.

Artikel 11

Dieses Protokoll lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht des Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Artikel 12

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für diesen Vertragsstaat einen Bericht vor, der umfassende Angaben über die Maßnahmen enthält, die er zur Durchführung des Protokolls ergriffen hat.

2. Nach Vorlage des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes im Einklang mit Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben über die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

3. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Protokolls ersuchen.

Artikel 13

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind oder dieses unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind oder dieses unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 14

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 15

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll in Bezug auf vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Straftaten. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit der der Ausschuss für die Rechte des Kindes bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

Artikel 16

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 17

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.